(Entwurf)

Zweckvereinbarung

zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „ Unter Ohre“

zwischen

der **Stadt Haldensleben**
vertreten durch die **Bürgermeisterin, Frau Blenkle**

- im folgenden **Stadt** genannt –

und

dem **Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“,**
vertreten durch den **Geschäftsführer, Herrn Großmann**

- im folgenden **Abwasserverband** genannt-

Präambel

Das Ziel dieser Zweckvereinbarung besteht darin, eine wirtschaftlich tragfähige Lösung für die Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „ Untere Ohre „ zu gewährleisten, die die Stadt an diesen zu leisten hat.

Da der Abwasserverband durch die Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren bereits über einen umfangreichen Grundstücks- und Personendaten der Stadt verfügt, schließen die Stadt und der Abwasserverband gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 – in der zurzeit gültigen Fassung –. nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Gegenstand der Zweckvereinbarung

1. Der Abwasserverband übernimmt ab dem 1. Januar 2014 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für die Stadt die Umlage des Gewässerunterhaltungsbeitrages.

2. Die Stadt überträgt dem Abwasserverband die Aufgabe, die von ihr entrichteten Gewässerunterhaltungsbeiträge an den Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ auf die Beitragspflichtigen umzulegen.

3. Grundlage ist die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Stadt Haldensleben in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Aufgaben

1. Die Durchführung der Zweckvereinbarung umfasst nachfolgende Tätigkeiten:

- Erstellung von Beitragsbescheiden,
- Einziehung der veranlagten Beiträge,
- Durchführung des Mahn-und Vollstreckungswesens,
- Durchführung von Widerspruchsverfahren, einschließlich der Erhebung von Rechtsbehelfsgebühren auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Stadt Haldensleben in der jeweils gültigen Fassung,
- Begleitung von Klageverfahren.

2. Die für die Stadt maßgebenden Gesetze, Verordnungen und Satzungen, werden durch den Abwasserverband beachtet. Dies gilt insbesondere für die sich aus den Satzungen, Gesetzen und Verordnungen ergebenden einzuhaltenden Fristen.

3. Die Übernahme weiterer Aufgaben erfolgt in Absprache mit der Stadt.

§ 3
Durchführung der Zweckvereinbarung

1 Der Abwasserverband verpflichtet sich, den in § 1 und § 2 aufgeführten Gegenstand der Zweckvereinbarung in enger Abstimmung mit der Stadt durchzuführen und diese regelmäßig über den Stand und den Verlauf der Arbeiten zu unterrichten.

2. Der Abwasserverband stellt die Einhaltung der aus dieser Zweckvereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten sicher.

3. Soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind, richtet sich die Durchführung dieser Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG – LSA).

4. Zwischen den Parteien dieser Vereinbarung besteht Einvernehmen, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.

§ 4
Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Abwasserverband behandelt personenbezogene Daten Dritter gegenüber vertraulich.

2. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 5
Vergütung

1. Die Abrechnung der Vergütung erfolgt nach Rechnungslegung auf der Basis des Nachweises der Anzahl der

- erlassenen Abgabenbescheide,
- erstellten Mahnungen,
- bearbeiteten Vollstreckungsfälle
- bearbeiteten Widerspruchsverfahren
- begleiteten Klagefälle.

2. Die Vergütung beträgt

- für jeden erlassenen Abgabenbescheid		**2,32 €,**
- für jeden eingezogenen Betrag		**0,35 €**
- für jede erstellte Mahnung		**1,68 €**
- für jeden bearbeiteten Vollstreckungsfall	(Kontopfändung)	**2,93 €**
- für jeden bearbeiteten Vollstreckungsfall	(Außendienst)	**6,20 €**
- für jeden bearbeiten Widerspruchsfall		**4,24 €**
- für jeden begleiteten Klagefall		**3,38 €**

3. Als Nebenkosten werden für den Vollstreckungsfall im Außendienst 0,50 €/km vereinbart. Die gefahren Kilometer sind per Fahrtenbuch nachzuweisen.

4. Die entsprechenden Nachweise gemäß § 5 (1) sind zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu erstellen und nach Ende eines Kalenderjahres bis zum 5 Werktag des nächsten Kalenderjahres bei der Stadt vorzulegen.

5. Nach Prüfung der Nachweise verpflichtet sich die Stadt, die in Rechnung gestellten Beträge spätestens 15 Werktage nach Rechnungslegung zu begleichen.

6. Mit Zahlung der Vergütung an den Abwasserverband sind sämtliche Ansprüche des Abwasserverbandes gegenüber der Stadt abgegolten.

7. Der Abwasserverband verpflichtet sich, die durch die Abgabenpflichtigen gezahlten Beiträge an die Stadt jeweils nach Ende eines Kalenderjahres bis zum 5. Werktag des nächsten Kalenderjahres bei der Stadt auszukehren.

§ 6
Preisanpassung

1. Der Abwasserverband wird nach Ablauf des ersten Jahres nach Abschluss dieser Vereinbarung und danach alle 3 Jahre eine generelle Überprüfung der Kalkulation, die die Grundlage für die Höhe der zu zahlenden Vergütung gemäß § 5 dieser Vereinbarung darstellt, vornehmen. Ändert sich die Höhe der zu zahlenden Vergütung um mehr als 10% nach oben oder unten, haben beide Parteien das Recht zur entsprechenden Anpassung dieser Vereinbarung.

2. Bei Kostenerhöhungen, die den regelmäßigen Anstieg der Lebenshaltungskosten übersteigen, steht der Stadt ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Tarifsteigerungen bleiben davon unberührt.

§ 7
Nutzungsrechte

1. Die Stadt wird die zur Umlage der Verbandsbeiträge erforderlichen Daten an den Abwasserverband bereitstellen.

2. Die Stadt gewährt dem Abwasserverband das ausschließliche Nutzungsrecht für die durch ihn im Rahmen des Auftrags erstellten Datensätze.

3. Bei Beendigung dieser Zweckvereinbarung verpflichtet sich der Abwasserverband der Stadt die für die Umlage der Verbandsbeiträge erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 8
Laufzeit

Die Zweckvereinbarung beginnt am 1. Januar 2014 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 9
Beendigung und Kündigung

1. Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Zweckvereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Als wichtiger Grund kommt insbesondere erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung der übertragenen Aufgaben, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht, in Betracht.

2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10
Nebenabreden, Änderungen und -ergänzungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung sind als solche zu kennzeichnen, bedürfen der Schriftform und werden verbindlich, sobald sie von den Vertragspartnern unterzeichnet sind.

2. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind. Dieser Schriftformvorbehalt kann nur durch eine schriftliche abgefasste und von beiden Vertragspartnern unterschriebene Vereinbarung aufgehoben werden.

3. Weitere Nebenabreden wurden nicht getroffen.

§ 11
Salvatorische Klausel

1. Wenn die Zweckvereinbarung eine Lücke enthält oder eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt die Zweckvereinbarung im Übrigen wirksam.

2. Soweit die Zweckvereinbarung eine Lücke enthält oder ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so richtet sich der Inhalt der Zweckvereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien ursprünglich beabsichtigten, wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

§ 12
Bekanntmachung

Diese Zweckvereinbarung ist für die Stadt sowie für den Abwasserverband mit ihren Genehmigungen bekannt zu machen.

§ 12
In-Kraft-treten

1. Diese Zweckvereinbarung bedarf gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 GKG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

2. Sie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Ort	Ort
Datum	Datum
Stadt Haldensleben	Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“